



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Digitale Sammlungen

**Denkschrift, Sr. Kaiserl. Maj. Dom Pedro II. überreicht von
Louis Friedrich Kalkmann und Julius Friedrich Koeler (am
11. Januar 1847) in Bezug auf eine Gesellschaft, welche
dieselben zur Förderung ...**

**Kalkmann, Louis Friedrich
Koeler, Julius Friedrich
Peter <Brasilien, Kaiser>**

Bremen, [1847]

urn:nbn:de:gbv:46:1-7070

HERM.
MUSEUM

HERM.
MUSEUM

5

Denkschrift,

Sr. Kaiserl. Maj. Dom Pedro II.

überreicht

von

Louis Friedrich Kalkmann

und

Julius Friedrich Koeler

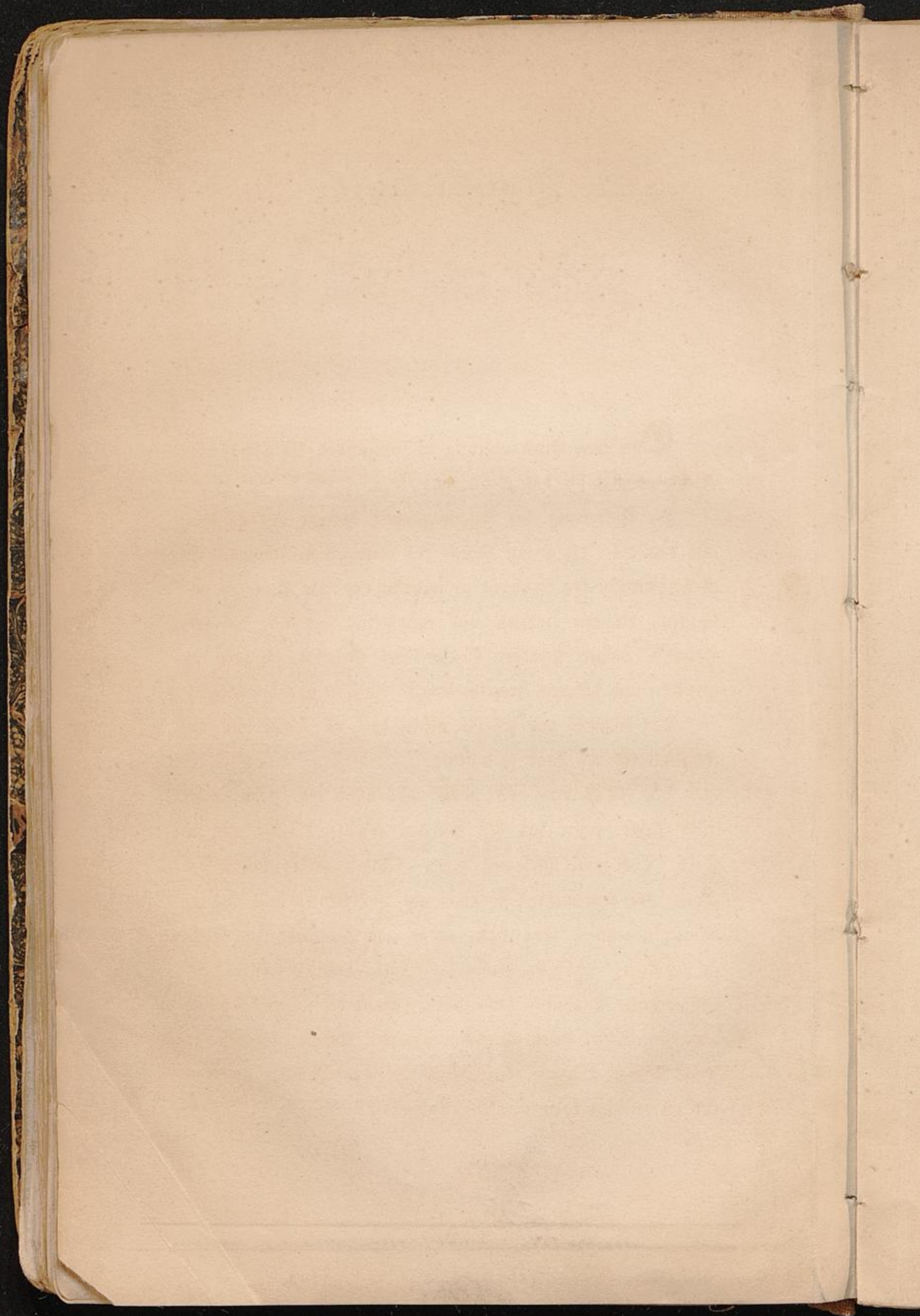
(am 11. Januar 1847)

in Bezug auf eine Gesellschaft, welche dieselben zur Förderung
deutscher Einwanderungen zu bilden beabsichtigen.

HERM.
MUSEUM

Bremen,

Gedruckt bei C. Schönemann.



Eine freie Einwanderung ist Gegenstand der allerhöchsten Nothwendigkeit für das Kaiserreich!

Die Aufhebung des Sklavenhandels bedroht den Landbau und damit — die einzige Quelle des National-Reichthums. Es ist nothwendig den Landbau zu unterstützen, ihm Arme zu verschaffen, die ihn erhalten und entwickeln; — nicht in dem Interesse einiger Hundert Besitzer von Sklaven, sondern im gerechten und höheren Interesse Eurer Majestät und des Staats.

Das leichteste und billigste Mittel dazu ist, weiße und freie Einwanderer in's Land zu rufen.

Wie viel Capital wird man nicht durch den Ersatz weißer freier Arme gegen den der Sklaven ersparen? Für dasselbe Geld, was man für einen rohen Sklaven zahlt, könnte der Staat eine oder mehrere Familien gut unterrichteter und fleißiger Bürger gewinnen. Das Geld, anstatt nach der Küste von Afrika zu wandern, bliebe im Lande und würde noch viele kleine, sich auffummende Capitalien herbeiziehen. Statt der unwissenden und dem bürgerlichen Leben durchaus unnützen Arbeiter bekäme das Reich fleißige Bürger, die den Thron Ew. Majestät umgeben und vertheidigen können.

Einer der Unterzeichneten kehrte kürzlich von seinen Besuchen nach den brasilischen Colonien zurück. Er sah die von Pernambuco, Rio de Janeiro, St. Paul, St. Catharina und Rio Grande. Er fand überall Wohlhabenheit als die glücklichsten Resultate des Fleißes und der Intelligenz, trotz der Fehler und Unzweckmäßigkeiten, woran es nicht gemangelt hatte. Alle diese Colonien sind deutsche! Nicht weil es in Brasilien keine Colonien anderer Nationen gegeben hätte, die der Unterzeichnete nicht gesehen, sondern weil diese, wie bekannt, kaum entstanden, wieder erloschen sind. — Nach dieser Wahrheit bleibt es klar, daß die deutsche Einwanderung die einzige für Brasilien passende ist, und dieserhalb schlagen die Unterzeichneten es vor, eine solche dorthin zu fördern.

In den Berichten, welche einer der Unterzeichneten der Regierung Sw. Majestät vorgelegt hat, ist der wohlhabende und blühende Zustand der Colonien, die er besuchte, genau geschildert, und das Project, welches die Unterzeichneten die Ehre haben, Sw. Majestät vorzulegen, bezweckt, im genauen Einklang mit jenem gedeihlichen Zustande die jetzt noch in Deutschland herrschenden falschen Ansichten, so wie die feindlichen Gesinnungen der Regierungen in Bezug auf Auswanderungen hierher zu zerstören.

Es ist bekannt, daß Deutschland, ein großer Theil desselben, überbevölkert ist, und daß Tausende und Tausende von Individuen jährlich nach den Verein. Staaten übersiedeln, ohne daß sich die Regierungen dem widersetzen, wie es nach Brasilien der Fall ist. Was ist der Grund dieser Feindseligkeit? Liegt es außer dem

Bereich der Regierung Sw. Majestät ihn hinweg zu räumen? — Dieses erscheint den Unterzeichneten leicht, sobald die hiesige gleichmäßig mit den deutschen Regierungen hierzu die erforderlichen Mittel in Anwendung bringen.

Die deutschen Regierungen widersehen sich der Auswanderung ihrer Unterthanen nach Brasilien, weil es hier durchaus an festen und Vertrauen verdienenden Maßregeln gebricht, weil ein Centralpunkt von Individuen oder Corporationen unter Schutz und Controle der Regierung fehlt, um Einwanderern entgegenzukommen, sie zu leiten, und ihnen zu rathen. Wenn einzelne Colonien in Brasilien Wurzel faßten und Gedeihen fanden, so ist dieses mehr dem Zufall oder dem persönlichen Wohlwollen der respectiven Minister oder Provinzial-Präsidenten, welche sich ihrer annahmen, zu verdanken, als festbestimmten und bleibenden Maßregeln der Regierung. — Zu diesem Mangel an Regierungsmaßregeln gesellen sich noch Akte der brasilischen Legislatur, die augenscheinlich vom Geiste der Sklaverei-Beschützung dictirt worden sind. Das Ausnahmegesetz der Vermietzung persönlicher Dienste liefert davon einen Beweis; ein anderer ist das kürzlich vom Ex-Minister des Innern vorgetragene Decret, wodurch Se. Erz. in der Absicht, die freie Einwanderung zu fördern, sie erschwert und den europäischen Regierungen gerechten Anlaß giebt, ihre feindlichen Gesinnungen noch zu vermehren. Dieses Decret und andere Maßregeln, selbst der Provinzial-Regierungen, bezwecken mehr, den Grundbesitzern oder auch den Regierungen weiße Arbeiter zu verschaffen, als dem Staate fleißige, freie, gut unterrichtete und glückliche Bürger. So lange Brasilien die

Einwanderung nur von dieser Seite betrachtet, so werden die europäischen Regierungen dabei beharren, dieselbe zu hintertreiben. Doch sobald die Regierung Sw. Majestät und die Präsidenten der Provinzen es erkennen lernen, daß das Glück der Einwanderer gleichbedeutend mit Brasiliens Wohlfahrt ist, und sobald in Folge dieser Ueberzeugung Maßregeln ergriffen werden, welche den deutschen Regierungen Vertrauen einflößen müssen, so werden dieselben, im eignen Interesse ihrer Unterthanen, die Auswanderung nach Brasilien begünstigen; denn kein anderes Land der Welt bietet dem Colonisten Mittel zu einem so schnellen Gedeihen, wie dieses.

Eine der hauptsächlichsten Bedingungen des Gedeihens aber ist die vollkommene Freiheit des Colonisten. Er muß durchaus frei nach Brasilien kommen, und seine persönlichen Dienste Keinem zu unterwerfen genöthigt sein, auch nicht der Regierung, ohne sich vorher richtige Kenntniß der Localität und des Vortheils eines Dienst-Vertrages verschafft zu haben; auch darf ein solcher Vertrag niemals Folge der Nothwendigkeit des Augenblicks und des Mangels an allgemeinen Hülfsmitteln, z. B. an Agrikultur-Beschäftigung, sein. — Die Colonisten dürfen nicht getrennt werden, sie müssen beisammen bleiben und in so großer Masse, daß es das Interesse erheischt, ihnen Alles das zu bewilligen, was civilisirte Staaten ihren Unterthanen leisten und was die brasilische Constitution garantirt. Colonisten, in einem Lande wie Brasilien, zerstreut, wo der größte Theil der Bevölkerung aus Sklaven besteht, wo es kaum Gelegenheit zum Unterricht giebt, wo es an ärztlichem, an religiösem Beistand gebricht, würden in eine schlim-

mere Lage versetzt werden, wie die, welche sie in Deutschland verließen, in eine Lage, welche pecuniäre Vortheile niemals aufwiegen könnten. Dieses Getrenntsein behindert ferner ihre Ueberwachung Seitens der Regierung und der damit beauftragten Behörden und Corporationen; es setzt die Colonisten den Gewaltthätigkeiten und Betrügereien aus, die nach Ansicht der europäischen Regierungen, in einem Lande wo Sklaverei herrscht, möglich sind. — Ein großer Theil der Bewohner deutscher Lande, welche Ueberfluß an Bevölkerung haben, folgen dem christlich-evangelischen Cultus; auch die katholischen Auswanderer, die nach Brasilien kommen, bedürfen des religiösen Beistandes in ihrer Muttersprache. Den Protestanten aber ist es nothwendig, daß sie sich der Ausübung ihrer Religion mit aller Freiheit, welche die Staats-Verfassung bewilligt (nur mit der einzigen Ausnahme, welche dieselbe bestimmt) hingeben dürfen. Da es aber in Brasilien kein Gesetz giebt, was sich über religiöse Angelegenheiten im Sinne des darauf bezüglichen Artikels der Verfassung ausspricht und damit in Einklang steht, so erscheint es durchaus erforderlich, daß die Regierung Sw. Majestät für den Erlaß von Gesetzen Sorge, die diesen Mangel beseitigen, damit diejenigen Unterthanen Sw. Majestät, welche nicht zur Religion des Staats gehören, sich keinerlei verfassungswidrigen Verfügungen zu unterwerfen brauchen.

Die Unterzeichneten bezwecken eine aus Hiesigen und Fremden bestehende Gesellschaft zu bilden, welche, von Sw. Majestät autorisirt, mit den deutschen Regierungen unterhandeln wird, um die Erlaubniß derselben zur Auswanderung nach Brasilien zu erwirken. Ist diese nothwendige Vorbedingung erlangt, so wird sie

suchen eine großartige Auswanderung dorthin ins Leben zu rufen und in den dazu geeignetsten Gegenden Colonien für Ackerbau und Industrie zu gründen. — Ohne die freie Einwilligung und ohne den Beistand der deutschen Regierungen würde eine Auswanderung nach Brasilien niemals den Charakter einer philanthropischen, gesellichen und freien erlangen, was für großartige Auswanderungen sittlicher und fleißiger Individuen, denen es nicht an Mitteln gebricht, durchaus nothwendig ist. — Daß die Bildung einer solchen Gesellschaft in Deutschland keine Hindernisse findet, sobald dieselbe auf solide und gewissenhafte Grundlagen sich stützt, beweiset die des Fürsten Solms für Texas. Wahrlich nicht die Eigenschaft des texanischen Bodens oder seiner Regierung ist es, was die Deutschen bewegt, dieses Land dem hiesigen vorzuziehen, — nein, es sind die Fehler, die Hindernisse diesseits, welche die Unterzeichneten oben bemerkbar machten. — Die Gesellschaft wird Ländereien kaufen oder in Erbpacht nehmen, die gut und dem Zweck entsprechend gelegen sein müssen, entweder von der Regierung Sw. Majestät, oder von den Provinzial-Regierungen, oder von Privatpersonen, und namentlich von dem Prinzen von Joinville, falls Se. königl. Hoheit Sich entschließen sollte, sein Eigenthum in Santa Catharina zu verkaufen oder zu verpachten. Die Länder sollen von der Gesellschaft ausgemessen und in Plätzen von mindestens 20,000 Klaftern Oberfläche in der Provinz Rio Janeiro, und von 100,000 desgl. in Rio Grande und den andern Provinzen vertheilt werden. Die Gesellschaft wird genaue Karten derselben anfertigen lassen mit Angabe der Plätze und Unterabtheilungen sowie mit Beschrei-

bung der Beschaffenheit des Bodens in topographischer, landwirthschaftlicher und commercieller Beziehung, und wird die Grundstücke dann entweder hier in Brasilien oder durch ihre Agenten in Europa verkaufen oder verpachten. Sobald 100 oder mehrere Familien beisammen sind, welche Land in derselben Gegend verlangen, wird die Gesellschaft sie hinführen zu ihrer Bestimmung. Die Gesellschaft wird es von den deutschen Regierungen zu erwerben suchen, daß dieselben den Transport der Colonisten bis zum Hafen der Einschiffung übernehmen. Die Gesellschaft wird das Passagegeld für die Seereise auf das billigste und zwar zu gleichem Preise wie nach den Vereinigten Staaten bezahlt wird, stellen. Die Gesellschaft wird dafür sorgen, daß auf den Schiffen, die für den Transport dienen, sich Aerzte und Medicamente befinden, nebst den besten Lebensmitteln in reichlichem Maaße bei hinreichendem Raum für Passagiere.

Die Gesellschaft wird sorgen, daß die Colonisten, ohne einen andern Hafen unnützer Weise zu berühren, direct nach demjenigen ihrer Bestimmung befördert und daselbst sogleich ausgeschifft werden. Sobald sie gelandet sind, wird die Gesellschaft ferner dafür sorgen, daß sie ohne Aufenthalt und ohne Kosten hin nach ihren Colonien geschafft werden. Jedem Colonisten darf bis 8 Arroben Gepäck, jeder Familie bis 24 Arroben mit sich zu führen erlaubt sein. Für Uebergewicht wird eine mäßige Fracht in Anspruch genommen.

Während der drei ersten Monate ihrer Ankunft sollen die Colonisten frei aufgenommen und einquartiert werden, in Schoppen, die für diesen Zweck in der Mitte der Colonie zu errichten sind, von wo aus sie leicht zum Anbau ihrer Häuser schreiten

können. — Die Gesellschaft wird es verfügen, daß gleich nach Ankunft der ersten Colonisten die nothwendigen Communications-Wege in der Colonie eröffnet und die erforderlichen Brücken erbauet werden. Zu diesen Arbeiten wird sie den Colonisten, welche die Käufer oder Pächter der dortigen Ländereien sind, den Vorzug geben. — Die Gesellschaft verschafft den Colonisten, frei von Kosten, Schullehrer und Schullehrerinnen, katholische und protestantische Geistliche, Aerzte und Apotheker. Die beiden Letztern jedoch nur für den Zeitraum von vier Jahren. — Die Gesellschaft wird dafür sorgen, daß es auf den Colonien nicht an den nothwendigen Gegenständen zum Lebensunterhalt und Ackerbau fehle und daß man sie zu billigen Preisen sich verschaffen könne. — Die Gesellschaft wird die Colonisten schützen und berathen, und wird dafür sorgen, daß sie in ihren Unternehmungen und Beschlüssen weder betrogen noch gekränkt werden; auch wird sie diejenigen Unternehmungen der Colonisten, die zum allgemeinen Nutzen dienen, durch Geldvorschüsse unterstützen. — Die Gesellschaft wird die von ihr gepachteten Ländereien wieder in Erbpacht geben, die von ihr gekauften aber wieder verkaufen oder auch verpachten, wie es den Colonisten am besten zusagen möchte. Die über dergleichen Verkauf oder Verpachtung von Ländereien durch die Agenten in Europa ausgestellten provisorischen Documente werden in Brasilien neu bekräftigt. In der Mitte der Colonien und in den Einschiffungshäfen behält die Gesellschaft sich öffentliche Plätze und Räume zur Errichtung von National- und Provinzial-Gebäuden vor.

Der Sitz der Gesellschaft wird Rio de Janeiro sein. Die Statuten derselben werden, ehe sie in Kraft treten, der Regierung Sw. Majestät zur Genehmigung vorgelegt. In die Direction der Gesellschaft wird eine von Sw. Majestät Regierung hierzu aus den wählbaren Actionären zu ernennende Person als Mitglied eintreten. Die europäischen Actionäre werden ebenfalls das Recht haben, nach Vorschrift der Statuten, einen Vertreter ihrer Interessen in die Direction zu wählen.

Um die Bildung der Gesellschaft zu erleichtern und sie bald ins Leben zu rufen, glauben die Unterzeichneten von der Regierung Sw. Maj. gleich jetzt folgende Concessionen erbitten zu dürfen, welche zu gewähren ihnen im Bereiche der Regierung zu liegen scheint. Sie bitten:

- 1) Der Gesellschaft bei unentgeltlichen Verleihungen, bei Verkäufen oder Verpachtungen von National- oder herrenlosen Ländereien den Vorzug zu geben.
- 2) Der Gesellschaft eine Prämie von zehn Milreis für jeden Colonisten, den sie einführt, ohne Unterschied des Alters, zu zahlen, um damit den Unterschied des Passagegeldes, der zwischen den Vereinigten Staaten und Brasilien besteht, zu decken.
- 3) Der Gesellschaft für jede Gruppe von 100 bis 600 katholischen Familien 800 Milreis jährlich zu bewilligen für einen katholischen deutschen Seelsorger.
- 4) Dasselbe Gehalt für einen protestantischen Seelsorger bei einer gleichen Zahl von protestantischen Familien.

- 5) Der Gesellschaft für jede Gruppe von 100 bis 300 Familien 500 Milreis zu bewilligen für einen Elementar-Schullehrer oder Lehrerin.
- 6) Der Gesellschaft für jede Gruppe von 100 bis 600 Familien während der ersten 4 Jahre nach ihrer Ansiedelung 800 Milreis jährlich für einen Arzt zu bewilligen, und
- 7) 400 Milreis unter obigen Bedingungen für einen Apotheker.

Lehrer und Lehrerin, Seelsorger, Aerzte und Apotheker müssen Deutsche sein, durch die Agenten der Gesellschaft dazu engagirt, in Gemäßheit desfalls ertheilter Instructionen der Regierung Sw. Maj. und nach vorab von Seiten der deutschen Heimathbehörden erfolgten Billigung der getroffenen Wahlen.

- 8) Der Gesellschaft für jeden abgegränzten Platz eine Vergütung von 30 Milreis zu zahlen, als Entschädigung für Vermessungen, Eröffnung der nothwendigen Landstraßen und Errichtung von Brücken.
- 9) Es der Direction der Gesellschaft zu gestatten, daß sie die polizeilichen Reglements entwerfe, die nach Genehmigung der Regierung Sw. Maj. auf den respectiven Colonien einzuführen sind.

Die Directoren der Colonien müssen brasilische Bürger sein, erwählt von der Direction der Gesellschaft und bestätigt von der Regierung Sw. Maj. oder von den resp. Provinzial-Regierungen.

Nach Erlangung der obigen Concessionen werden es sich die Unterzeichneten sofort angelegen sein lassen, die Gesellschaft zu bilden, oder wenn es nothwendig erscheinen möchte, so werden sie auch noch vorher von den gesetzgebenden Kammern, unter dem Schutze Sr. Maj., sich folgende Begünstigungen erbitten:

- a) Unmittelbare Naturalisation aller Colonisten, die brasilische Bürger zu werden wünschen, gleich bei ihrer Ankunft in Brasilien und bei ihrer Niederlassung auf den Colonien.
- b) Unmittelbare Ausschiffung der Colonisten und ihrer Effecten in den, den Colonien nächstgelegenen Häfen, und zwar unter Aufsicht der Regierung zur Vermeidung aller Mißbräuche.
- c) Freiheit vom Dienste in der National-Garde während 10 und im stehenden Heere während 20 Jahre nach Ankunft.
- d) Freiheit von Zahlung der Abgabe (Sisa) bei Kauf oder Wiederverkauf, Pacht oder Wiederverpacht der Ländereien der Gesellschaft.
- e) Erlaubniß, daß die dem Meere nahe wohnenden Colonisten, selbst wenn sie nicht naturalisirt sein sollten, Küstenhandel mit ihren Producten in eignen Schiffen treiben dürfen.
- f) Einführung der Civil-Ehe und volle Rechtsgleichheit für beide Theile bei gemischten Ehen, so wie es in Europa, da wo der römisch-katholische und

protestantische Cultus neben einander bestehen, Gebrauch ist.

Die Gesellschaft wird als gegründet betrachtet, sobald die Unterzeichnung der Actien 200,000 Milreis beträgt, jede Actie zu mindestens 500 Milreis.

Die Unterzeichneten hoffen, daß Ew. Kaiserl. Majestät, nach Ansicht des Obigen, diesen wichtigen Gegenstand in Ueberlegung nehmen und das Geeignete verfügen werden.

Ew. Majestät rc. rc.

Ich überreiche durch Gegenwärtiges dem deutschen Publikum die Uebersetzung einer Denkschrift, welche ich, in Gemeinschaft mit Herrn Major Koeler, im Januar d. J. Sr. Majestät dem Kaiser von Brasilien einhändigte.

Die Entscheidung war von der Kaiserlichen Regierung bei meiner Abreise von Rio de Janeiro, Ende Februar, noch nicht erfolgt. Die Meinungen über unsere Anträge waren im Staatsrath getheilt; es sind in der Eingabe zu viel Gegenstände von Wichtigkeit für Brasilien berührt, als daß man eine so prompte und günstige Entscheidung hätte erwarten können, zumal die Versammlung der Kammern, von der doch Manches abhängen wird, bald bevorstand. Auch konnte es unser Wunsch nicht sein, eine so wichtige Sache gleich zum Schluß zu bringen, ehe wir nicht darüber die Meinungen in Deutschland, das so bedeutend dabei betheiligt ist, die Stimmung dafür oder dawider, erforscht haben.

Bis dahin war ich ein Feind aller Gesellschaften, die für Auswanderungen entstanden sind, weil ich, trotz aller Anpreisung ihrer Philanthropie, sie doch für Corporationen hielt, welche mit dem Grundzweck zusammengetreten seien, um Geld zu verdienen auf Kosten des Schweißes armer Auswanderer. Bei dem Land-Überschuß in Brasilien und bei der so schwachen Bevölkerung daselbst, sei es dort, nach meiner früheren Ansicht, das Beste,

der Regierung die Leitung der Einwanderung zu überlassen, die den Colonisten Ländereien schenken könnte. Doch ich bin, nach eigener Anschauung, anderer Meinung geworden. Die mehrsten Ländereien, die dem Staate jetzt noch gehören, liegen weit entfernt vom Meer oder von schiffbaren Flüssen, viele davon sind also des Geschenkes kaum werth.

Eine leitende und rathende Hand ist dem Auswanderer und Ausgewanderten in Brasilien durchaus nothwendig — aus Gründen, die in der Denkschrift entwickelt sind. Hierzu ist eine Gesellschaft, wie in Vorschlag gebracht, am zweckmäßigsten. Es versteht sich, daß eine solche, um bestehen zu können, Vortheile genießen muß, was auch unbeschadet der Colonisten geschehen kann. Ich nehme als Beispiel dafür an: Die Compagnie kauft ein Stück Land für 40,000 Milreis, davon ist vielleicht der vierte Theil besonders günstig gelegen für Fabriken, Mühlen, Anlagen von Ortschaften oder Bauplätzen daselbst. Dieser 4. Theil müßte also zu einem verhältnißmäßig höheren Preise verkauft werden, vielleicht für 20/m oder 30/m Milreis, ohne deshalb dem Werthe des übrigen Theils, der den Colonien gewidmet werden kann, Abbruch zu thun, der also billig kann erlassen werden. Das Plus würde hinreichend Zinsen, Dividenden und Verwaltungskosten decken.

Jedoch das Nähere wird seiner Zeit, nachdem in Rio de Janeiro eine günstige Entscheidung erfolgt sein wird, durch den Prospectus bekannt gemacht werden, und ich hoffe, daß es alsdann an Betheiligungen in Deutschland nicht mangeln werde. — Von der Ueberzeugung darf man im Voraus durchdrungen sein, daß man durchaus erfahrenen, redlichen und hochachtungswerthen Händen die Verwaltung übertragen werde.

Bremen, im Juli 1847.

L. F. Kalkmann.